



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt

Az: 112.0

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 123 / 2020

zu TOP 6 **öffentlich**

zur Sitzung am 30. November 2020

Betrifft:

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Gemeindegebiet

Hier:

- Tempo 30 vor Schule und Kindergärten (ULS-Antrag vom 06.09.2019)
- Einrichtung von „Zone 30“ in Wohngebieten (ULS-Antrag vom 05.11.2020)
- Einrichtung eines Zebrastreifens im Ortsteil Felldorf (Bürgerscheck vom 30.10.2020)

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1) Verkehrszeichenpläne VRA 19-657,658 und 659
- Anlage 2) ULS-Antrag vom 05.11.2020
- Anlage 3) Drucksache mit Anlagen (auszugsweise) sowie Gemeinderatstagebuch zu DRS 42/2011

Datum
20.11.2020

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiterin
Christiane Krieger

SACHDARSTELLUNG:

1. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor Schule und Kitas in der Gemeinde Starzach, ULS-Antrag vom 06.09.2020

Zuletzt hat der Gemeinderat auf Antrag der ULS-Fraktion am 19. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung unter TOP 9 die Prüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor bestimmten kommunalen Einrichtungen beraten. Im Rahmen der Beratungen wurde dann mehrheitlich beschlossen, dass eine Überprüfung sämtlicher innerörtlicher Kreis- und Landesstraßen in allen Teilorten hinsichtlich geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen soll. Auf die zugrundeliegende DRS 121/2020 wird verwiesen.

Als Ergebnis dieses Antrags gingen am 21. September 2020 die Verkehrsrechtlichen Anordnungen (VRA 19-657 + 19-658) per Mail bei der Verwaltung ein (vgl. Anlage 1). Mit der Umsetzung der geschwindigkeitsbegrenzenden Maßnahmen wurde in der KW 46 begonnen und größtenteils umgesetzt.

Weiterhin ging am 22. September 2020 eine Anhörung zur VRA 19- 659 per Mail ein, deren Umsetzung noch nicht erfolgt ist.

2. Einrichtung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten der Gemeinde Starzach, ULS-Antrag vom 05.11.2020

Die ULS-Fraktion hat mit Datum vom 05. November 2020 beantragt, dass in allen Wohngebieten „Zone 30“ eingerichtet werden soll. Über diese Thematik wurde im Gemeinderat zuletzt am 25. Juli 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (siehe Anlage 3).

Damals stand zur Beratung, ob alle Straßen, welche keine Landes- oder Kreisstraßen sind, als „Zone 30“ ausgewiesen werden sollen. Nach langer Beratung und unter Hinzuziehung von Experten des Landratsamtes entschied man sich damals gegen die flächendeckende Ausweisung von „Zone 30“.

Der vorliegende Antrag ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem Thema der Beschlussfassung in 2011. Die ULS hat nur die Wohngebiete zum Ziel ihres Antrags gemacht.

Nach § 45 Abs. 1c) Straßenverkehrsordnung (StVO) werden Tempo-30-Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet. Die Verwaltung hat bereits Kontakt mit dem Landratsamt Tübingen in dieser Sache aufgenommen. Von dort wurde signalisiert, das Vorhaben mitzutragen, sollte dies die Gemeinde beantragen.

Die meisten Straßen im Gemeindegebiet, die keine Landes- oder Kreisstraße sind, gehören zu Wohngebieten. Andere Straßen führen als Gemeindeverbindungsstraßen aus den Ortsteilen, weisen innerorts jedoch auch Wohnnutzung auf. Hier handelt es sich insbesondere um die Neuhauser Straße im Ortsteil Bierlingen, die Hirrlinger Straße im Ortsteil Wachendorf und die Lange Straße im Ortsteil Felldorf. Diese Straßen nicht als „Zone 30“ auszuweisen, könnte den Verkehrsfluss auf diesen Gemeindeverbindungsstraßen erleichtern. Wenn diese Straßen nicht mit in die „Zone 30“ einbezogen werden, wären mehr Verkehrsschilder anzubringen, was die Umsetzung des Antrags verteuern würde.

3. Einrichtung eines Zebrastreifens im Ortsteil Felldorf, Bürgerscheck vom 30. Oktober 2020

Eine Bürgerin aus dem Ortsteil Felldorf hat mir einem Bürgerscheck am 30. Oktober angeregt, einen Zebrastreifen zwischen Kindergarten Felldorf und Bürgerhaus bzw. Spielplatz im Bereich Lange Straße anzubringen. Damit soll Kindern beim Überqueren der Straße Sicherheit gegeben und gefährliche Situationen vorgebeugt werden.

Der Bereich, für den der Fußgängerüberweg nach § 26 StVO angeregt worden ist, liegt in einem Bereich, der möglicherweise vom ULS-Antrag auf „Zone 30“ erfasst ist. Bereits durch die Geschwindigkeitsreduzierung würde sich das Gefahrenpotential an dieser Stelle für querende Kinder verringern.

Bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) zu beachten. Diese beinhalten unter anderem Vorgaben dazu, aus welcher Entfernung der Fußgängerüberweg von KFZ-Führenden zu erkennen sein muss. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die geforderte Sichtweite zur Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs 50m, die Sichtweite von und auch Warteflächen 30m. Sollte die Lange Straße nicht in die „Zone 30“ mit aufgenommen werden, verlängern sich diese Sichtweiten auf 100m beziehungsweise 50m.

Die Sichtweiten-Grenzen können an der beantragten Stelle sowohl aus der Fahrtrichtung Mühringer Straße kommend (Rechtsabbieger in die Lange Straße) als auch aus Fahrtrichtung Herdererstraße (Linksabbieger in die Lange Straße) unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Sicht der Verwaltung nicht eingehalten werden.

Weiterhin soll nach den R-FGÜ und dem darauf basierenden Leitfadens Fußgängerüberwege des Landesverkehrsministeriums¹ die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs von der KFZ-Verkehrsstärke in der Spitzenstunde des Fußverkehrs abhängig gemacht werden. Dazu wird die Zahl der Fußgänger mit der Zahl der KFZ verglichen. Dafür ist eine Fußgänger- und KFZ-Zählung notwendig, die vom Landratsamt durchgeführt werden müsste.

Da es sich bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, wäre darüber hinaus auch eine Verkehrsschau unter Beteiligung der Polizei, der Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde und der Gemeinde notwendig.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Zu 1.: Die Verwaltung hat die Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen vor der Schule und den Kindergärten unterstützt und beim Landratsamt die Umsetzung beantragt.

¹ Umfang um 50 Seiten, herunterzuladen oder zu bestellen beim Landesverkehrsministerium unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/fussgaengerueberwege/>

Zu 2.: Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht zwingend notwendig, alle nicht als Landes- oder Kreisstraßen klassifizierten Straßen als „Zone 30“ auszuweisen. Die baulichen Voraussetzungen in den Wohngebieten lassen eine Geschwindigkeit höher als 30 km/h bei angepasstem Fahrverhalten ohnehin nicht zu. Außerdem bilden ordnungsgemäß abgestellte KFZ eine weitere verkehrsberuhigende Maßnahme.

Mit der Einrichtung von „Zone 30“ geht auch die automatische Rechts-Vor-Links-Vorfahrtregelung einher. Auch das ist bereits jetzt in den Wohngebieten die geltende Regelung zur Vorfahrt. Auch hier würde durch die Ausweisung einer „Zone 30“ keine spürbare Änderung erfolgen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass durch die Einrichtung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten eine große Anzahl an Schildern entlang der Ortsdurchfahrtsstraßen aufgestellt werden müssten. Dies wäre ein finanzieller Aufwand, würde viele Kapazitäten im Bauhof binden und darüber hinaus das Erscheinungsbild der Gemeinde verändern.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nur dann zielführend sind, wenn sie auch kontrolliert werden können. Hierfür ist in Starzach das Landratsamt zuständig. Ein spürbarer Kontrolldruck kann durch die unregelmäßig stattfindenden Überprüfungen durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises voraussichtlich nicht entstehen.

Bei der Entscheidung für die Einrichtung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten benötigt die Verwaltung zur Umsetzung eine Klarstellung darüber, ob die Neuhauser Straße im Ortsteil Bierlingen, die Hirrlinger Straße im Ortsteil Wachendorf und die Lange Straße im Ortsteil Felldorf als Gemeindeverbindungsstraßen sowie der Einsiedelweg im Ortsteil Bierlingen als kurze Sackgasse auch mit aufgenommen werden sollen.

Zu 3.: Den Kindergartenweg so sicher wie möglich zu gestalten ist für die Verwaltung ein wichtiges Anliegen. Aus den dargestellten rechtlichen Voraussetzungen ergibt sich aber, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Kindergarten schwer umsetzbar ist.

Wenn sich der Gemeinderat zur Verfolgung dieses Anliegens entscheidet, kann die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde weitere Prüfschritte unternehmen.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat nimmt die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2020 für die 19-657 + 19-658- zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung nicht mit der Umsetzung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Kindergarten im Ortsteil Felldorf nicht weiter zu verfolgen.

4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Entwurfs VRA 19-659 zu veranlassen.